§ 15 Nichtöffentlichkeit

[1]Die Prüfungen sind nicht öffentlich. [2]Vertreter des Staatsministeriums und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. [3]Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.